

Wegweiser für (angehende) Pflegeeltern

nach
§ 33 SGB VIII



PflegeElternWesen

ILM-KREIS Jugendamt



ILM-KREIS
in Thüringen

Wichtige Kontakte

Landratsamt Ilm-Kreis

Jugendamt

Erfurter Str.26

99310 Arnstadt

E-Mail: jugendamt@ilm-kreis.de oder unter <http://www.ilm-kreis.de>

	Zimmer	Telefon
Sekretariat Jugendamt Mail: jugendamt@ilm-kreis.de	202	03628/738 601
Sachgebietsleiterin Sozialer Dienst Frau Blechschmidt Mail: m.blechschmidt@ilm-kreis.de	401	03628/738 630
Pflegeeltern-Fachberatung Frau Marx Mail: t.marx@ilm-kreis.de	308	03628/738 646
Frau Ortlepp Mail: s.ortlepp@ilm-kreis.de	308	03628/738 638
Adoptionsvermittlung Frau Eisenschmidt Mail: j.eisenschmidt@ilm-kreis.de	309	03628/738 637
Wirtschaftliche Jugendhilfe Frau Enders Mail: j.enders@ilm-kreis.de	204	03628/738 616





Grundsätzlich können sich alle interessierten verheirateten und unverheirateten Paare, gleichgeschlechtliche Paare und auch Alleinstehende um die Aufnahme eines Pflegekindes bewerben!

Am wichtigsten ist: Toleranz im Umgang mit Familien und Kindern aus anderen sozialen Schichten, pädagogisches Geschick und Einfühlungsvermögen, psychische und physische Stabilität und genügend Zeit, um den anvertrauten Kindern Geborgenheit, Zuwendung und Wärme geben zu können!

LEITFADEN

WAS IST EIN PFLEGEKIND?	SEITE 5
FORMEN VON PFLEGEVERHÄLTNISSEN	SEITE 7
SO WERDEN SIE PFLEGEELTERN	SEITE 12
FINANZIELLES	SEITE 18
VERSICHERUNGEN	SEITE 19
ZUSAMMENARBEIT MIT DEM JUGENDAMT	SEITE 22
SONSTIGES	SEITE 30

Ein Pflegekind ist ein Kind, welches nicht in seiner Herkunftsfamilie lebt, sondern in einer anderen Familie – einer Pflegefamilie. Ein Pflegekind ist nicht zu vergleichen mit einem Adoptivkind. Es bleibt rechtlich das Kind seiner Herkunftsfamilie, lebt jedoch nicht dort.

**WAS IST
EIN
PFLEGE-
KIND?**

Pflegekinder kommen aus Familien, in denen die Eltern – vorübergehend oder auf Dauer - ihrer Rolle als versorgende Mutter und versorgender Vater nicht gerecht werden können. Es kann vielschichtige Ursachen dafür geben, dass die Eltern ihren Kindern nicht das geben können, was diese für eine gesunde Entwicklung benötigen.

Ist absehbar, dass das Kind nicht mehr dauerhaft in der Herkunftsfamilie verbleiben kann, sucht das Jugendamt eine geeignete Pflegestelle für das Kind. Die Herkunftseltern müssen der Unterbringung in einer Pflegefamilie zustimmen und einen Antrag dafür stellen. Dies ist im §33 des SGB VIII geregelt.

**§33 SGB
VIII**

HERKUNFTS- FAMILIE

Die Pflegefamilie übernimmt in der täglichen Erziehung die Elternrolle für ein Kind, welches nicht ihr eigenes ist. Die Kontakte zur Herkunftsfamilie sind daher sehr wichtig. Pflegeeltern sollten diesen bejahend und aufgeschlossen gegenüberstehen. Die Herkunftsfamilie des Kindes ist Teil dessen Lebensgeschichte und sollte daher respektiert und akzeptiert werden.



Es gibt verschiedene Möglichkeiten, Menschen zu unterstützen, die ihr Kind nicht auf Dauer bei sich behalten können. Neben der Vollzeitpflege, in der Sie ein Pflegekind in Vollzeit bei sich aufnehmen, gibt es auch noch die Möglichkeit, für das Jugendamt als Bereitschafts- oder Kurzzeitpflegestelle zur Verfügung zu stehen!

Kurzzeitpflegestellen nehmen für eine befristete Zeit Kinder auf, weil in ihrer Herkunftsfamilie unvorhergesehene Situationen aufgetreten sind (z.B. plötzlicher Ausfall der Eltern durch Krankheit, Teilnahme an Therapien, innerfamiliäre Krisen u.ä.). Kurzzeitpflegestellen stehen durch konkrete Vereinbarungen abrufbereit für das Jugendamt zur Verfügung und können auch im Rahmen einer Inobhutnahme genutzt werden.

KURZZEIT- PFLEGE

In der Zeit der Kurzzeitpflege erfolgt die Klärung der Perspektive für das Kind oder den Jugendlichen. Einen hohen Stellenwert hat in der Kurzzeitpflege die Zusammenarbeit mit der Herkunftsfamilie und die damit verbundene Kontaktgestaltung.

**BEREIT-
SCHAFTS-
PFLEGE**

Die Bereitschaft, Kinder in Kurzzeitpflege aufzunehmen, bedeutet für die Pflegefamilien eine hohe familiäre Belastung durch ständig wechselnde Kinder und Situationen sowie einen höheren Aufwand an materiellen und personellen Ressourcen.

Die Bereitschaftspflege bietet die Möglichkeit der kurzfristigen Unterbringung von Kindern und Jugendlichen in einer Familie, oft im Rahmen einer Inobhutnahme gemäß § 42 SGB VIII. Eine Inobhutnahme ist eine kurzfristige Krisenintervention, bei der das betroffene Kind oder der betroffene Jugendliche außerhalb der Herkunftsfamilie untergebracht wird.

Dies umfasst eine kurzzeitige Unterbringung von wenigen Tagen bis maximal 3 Monaten. In dieser Zeit soll die Perspektive für das Kind oder den Jugendlichen geklärt werden, eventuell erfolgt die Vorbereitung einer weiteren Fremdunterbringung.

Der Bereitschaftsdienst umfasst ganzjährig täglich 24 Stunden, außer bei Urlaub oder persönlichen Anlässen, die vorab dem Jugendamt zu melden sind. Die Vergütung und die Bereitschaftszeiten werden zwischen dem Jugendamt und der Pflegestelle vertraglich abgesichert.

Bereitschafts- und Kurzzeitpflegestellen durchlaufen das Prüfverfahren wie andere Pflegeeltern auch. Zudem benötigen sie ein hohes Maß an Flexibilität für diese Arbeit. Sie müssen rund um die Uhr erreichbar sein.

Bei der Vollzeitpflege nehmen Sie ein Kind oder einen Jugendlichen auf Dauer in ihrem Haushalt auf. Sie leisten für die Herkunftsfamilie Hilfe zur Erziehung, indem Sie dem Kind oder Jugendlichen ein sicheres Zuhause bieten und das Kind oder den Jugendlichen in seiner Entwicklung fördern und unterstützen.

VOLLZEIT- PFLEGE

**VER-
WAND-
TEN-
PFLEGE**

Sie arbeiten eng mit dem Jugendamt zusammen, nehmen bei Bedarf Umgänge mit der Herkunftsfamilie wahr und achten auf das Wohl des Kindes. Als Pflegeeltern tragen Sie wesentlich dazu bei, dem Kind/dem Jugendlichen ein stabiles, förderndes und geschütztes Lebensumfeld zu ermöglichen.

Es ist auch möglich, dass mit dem Kind verwandte Menschen Pflegeeltern werden können. Verwandte sind beispielsweise Großeltern, Tanten und Onkel, Geschwister, Nichten und Neffen sowie verschwägte Verwandte.

Die sogenannte Verwandtenpflege unterliegt denselben Prüfkriterien wie die anderen Pflegeverhältnisse auch.



Besteht bei Ihnen das Interesse, ein Pflegekind bei sich aufzunehmen, wenden Sie sich in einem ersten Schritt an das Jugendamt Ilm-Kreis.

Die Mitarbeiterinnen der Pflegeeltern-Fachberatung stehen Ihnen bei allen Fragen und Problemen unterstützend zur Seite!

**SO
WERDEN
SIE
PFLEGE-
ELTERN**

Bei der Aufnahme eines Pflegekindes ist es wichtig, dass Sie neben einer hohen Belastbarkeit und physischer sowie psychischer Gesundheit auch über eine große Konfliktfähigkeit verfügen. Des Weiteren ist es wichtig, dass Sie der Zusammenarbeit sowohl mit dem Jugendamt als auch mit der Herkunftsfamilie aufgeschlossen und positiv gegenüberstehen und auch bereit sind, an den Qualifizierungsmaßnahmen des Jugendamtes teilzunehmen.

Zwischen den Pflegeeltern und dem Kind sollte (in etwa) ein natürlicher Eltern-Kind-Abstand eingehalten werden. Die sich bewerbenden Personen dürfen keine Eintragungen im erweiterten Führungszeugnis aufweisen; Wohnräume müssen ausreichend zur Verfügung stehen.

Für jedes Pflegekind soll im Haushalt ein eigenes Zimmer vorgesehen sein. Die finanzielle Situation der zukünftigen Pflegeeltern muss gesichert sein.

Bei der Aufnahme eines Pflegekindes spielen eigene Kinder eine große Rolle. Für das Gelingen eines Pflegeverhältnisses müssen die Auswirkungen der Aufnahme eines Kindes auf die eigenen Kinder berücksichtigt werden.

Auch ist es gewünscht, dass eine Pflegeperson nach Aufnahme eines Pflegekindes für mindestens 1 Jahr in Elternzeit geht, um einen gelingenden Bindungsaufbau zu gewährleisten.

Nach erfolgter Kontaktaufnahme zum Jugendamt wird zeitnah ein Erstgespräch stattfinden, in welchem einige Grundinformationen vermittelt, erste Gedanken ausgetauscht und die Bewerberunterlagen ausgehändigt werden. Diese beinhalten einen Fragebogen sowie einige Unterlagen, welche im Jugendamt eingereicht werden sollen.

ELTERN- ZEIT

BEWER- BUNGS- VERLAUF

**BEWER-
BER-
SCHULUNG**

Dazu gehören ein ausführlicher Lebensbericht, ein erweitertes Führungszeugnis, ein amtsärztliches Attest, Einkommensnachweise der letzten drei Monate, eine SCHUFA-Auskunft sowie ein aktuelles Passbild.

Nachdem die Unterlagen bearbeitet wurden, wird es weitere Gespräche im Jugendamt geben sowie ein Hausbesuch durch die Sozialarbeiterinnen der Pflegeeltern-Fachberatung stattfinden.

Kurz danach oder parallel dazu beginnt die Pflegeelternschulung. Diese ist ein wichtiger Bestandteil des Bewerbungsprozesses, um die sich bewerbenden Personen bestmöglich auf ihre verantwortungsvolle Aufgabe vorzubereiten. Die Bewerberschulung stellt einen verbindlichen Teil in der gesamten Eignungseinschätzung durch das Jugendamt dar und ist von den sich bewerbenden Personen gemeinsam zu besuchen. Die Pflegeelternschulung erstreckt sich über 4 Module mit einem Umfang von jeweils 3 Stunden.

Ist die Pflegeelternschulung abgeschlossen und alle Voraussetzungen sind erfüllt, bekommen die Pflegeeltern in einem gemeinsamen Abschlussgespräch die Bestätigung oder die Ablehnung darüber, ob sie als Pflegestelle geeignet sind. Dann werden die sich bewerbenden Personen in die Liste der freien Pflegestellen im Ilm-Kreis aufgenommen.

Wenn ein Kind in eine Pflegestelle vermittelt werden soll, wird bei den freien Pflegestellen geschaut, ob das Profil des Kindes mit den Vorstellungen und Wünschen der potenziellen Pflegefamilie übereinstimmt. Ist dies der Fall, erhält die potenzielle Pflegefamilie Informationen über das Kind und seine Herkunftsfamilie. Besteht Interesse in der Aufnahme des Kindes, wird durch den Sozialen Dienst des Jugendamtes ein Zusammentreffen zwischen der Herkunftsfamilie und der Pflegefamilie organisiert. Dieses findet zumeist in den Räumlichkeiten des Jugendamtes statt. Anschließend wird ein Treffen des Pflegekindes mit der Pflegefamilie stattfinden.

VERMITTLUNGS- VERLAUF

EINZUG

Können sich alle Beteiligten eine Aufnahme des Kindes in diese Pflegefamilie vorstellen, wird es eine Anbahnungsphase geben, in welcher sich das Kind Stück für Stück an die Pflegefamilie gewöhnt und diese in seinem Tempo kennenlernt. In dieser sensiblen Phase stehen die Mitarbeiter:innen des Jugendamtes allen Beteiligten beratend und unterstützend zur Seite. Verläuft diese Phase positiv und die Pflegefamilie stimmt der Aufnahme des Kindes nach wie vor zu, kann das Kind offiziell in die Pflegefamilie einziehen.



Pflegeeltern bekommen für die Aufnahme eines Pflegekindes einen monatlichen Pauschalbetrag, welcher sich aus einem Betrag für Sachaufwendungen sowie aus den Kosten für die Pflege und Erziehung eines Kindes zusammensetzt!

KINDERGELD

Nach den gesetzlichen Bestimmungen steht Pflegepersonen für ein Pflegekind, mit dem sie durch ein familienähnliches oder durch eine auf Dauer angelegte Hilfeform verbunden sind, Kindergeld zu. Der Antrag auf Kindergeld ist bei der für den jeweiligen Wohnort zuständigen Familienkasse zu stellen.

Ist das Pflegekind das älteste kindergeldberechtigte Kind in der Pflegefamilie, wird die Hälfte des Kindergeldes vom Pflegegeld abgezogen. Ein Viertel des Betrages des Kindergeldes wird vom Gesamtbetrag des Pflegegeldes abgezogen, wenn das Pflegekind nicht das älteste kindergeldberechtigte Kind in der Pflegefamilie ist.

ELTERNGELD

Elterngeld, wie es den leiblichen Eltern zusteht, wird Pflegepersonen nicht gezahlt.



Der Unterhalt eines jungen Menschen in der Pflegefamilie umfasst neben der Sicherung des gesamten regelmäßigen wiederkehrenden Bedarfs durch laufende Leistungen auch die Gewährung von einmaligen Beihilfen oder Zuschüssen. Die Bewilligung dessen ist eine Ermessensleistung des zuständigen Jugendamtes. Welche Leistungen das Jugendamt erstattet, findet sich im sogenannten Annex-Katalog. Dieser wird allen Pflegeeltern nach Aufnahme eines Pflegekindes zur Verfügung gestellt.

BEIHILFEN UND ZUSCHÜSSE

Der allgemeine kommunale Haftpflichtdeckungsschutz für Pflegeeltern und Pflegekinder wurde durch das Landratsamt des Ilm-Kreises abgeschlossen. Dieser beinhaltet unter anderem, dass Deckungsschutz für Haftpflichtansprüche besteht, die aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen gegen die Pflegeeltern aus ihrer Aufsichtspflicht für die Pflegekinder bestehen. Vom Deckungsschutz ausgeschlossen sind gegenseitige Haftpflichtansprüche zwischen dem Pflegekind und den Pflegeeltern (sogenanntes Innenverhältnis).

HAFTPFLICHT- VERSICH- ERUNG

UNFALL- VERSICHERUNG

Nicht abgedeckt sind daher etwa Schäden, die das Pflegekind an der Wohnungseinrichtung der Pflegeeltern verursacht. Es empfiehlt sich daher für diesen Bereich gesondert Vorsorge zu treffen.

Das Landratsamt des Ilm-Kreises hat eine Unfallversicherung für alle Kinder und Jugendlichen abgeschlossen, die sich in einer Pflegefamilie befinden. Von der Versicherung ausgeschlossen sind Pflegekinder mit einer geistigen Behinderung und dauernd pflegebedürftige Personen.

Die nachgewiesenen Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung der Pflegestelle in Höhe von z. Zt. bis zu 120,-€ pro Jahr (max. 10,-€ pro Monat) werden durch das Landratsamt des Ilm-Kreises übernommen.

Die Unfallversicherung wird unabhängig von der Anzahl der Pflegekinder in der Familie für jede Pflegestelle einmal übernommen. Die Beträge für Aufwendungen der Unfallversicherung werden als separate Kostenteile der laufenden Geldleistung für die Dauer des Pflegeverhältnisses erstattet.

Pflegekinder können im Rahmen der Familienversicherung bei der gesetzlichen Krankenkasse der Pflegeeltern mitversichert werden. In Ausnahmefällen können sie weiter bei den Herkunftseltern krankenversichert bleiben.

KRANKEN- KASSE

Der IIm-Kreis übernimmt die hälftige Erstattung der nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung. Erstattungsfähig ist eine Alterssicherung bis maximal des $\frac{1}{2}$ Mindestbeitrages für die freiwillige Rentenversicherung, jedoch höchstens z. Zt. 50,10€ monatlich. Hierbei wird sich an den Empfehlungen des Freistaates Thüringen orientiert. Diese werden jährlich angepasst. Der Zuschuss zur Altersvorsorge wird pro Pflegekind gezahlt und nur dann übernommen, wenn die Pflegepersonen nicht sozialversicherungspflichtig beschäftigt sind. Die Pflegeeltern haben die Möglichkeit zwischen der gesetzlichen Rentenversicherung, der Riesterrente oder kapitalbildenden Lebens- oder Rentenversicherungen zu wählen.

ALTERS- SICHERUNG

Pflegeeltern arbeiten eng mit dem Jugendamt zusammen und werden engmaschig begleitet. Voraussetzung einer Zusammenarbeit sind eine offene und ehrliche Kommunikation sowie eine rege Teilnahme der Pflegeeltern an Fortbildungen!

KENNENLERN- PHASE

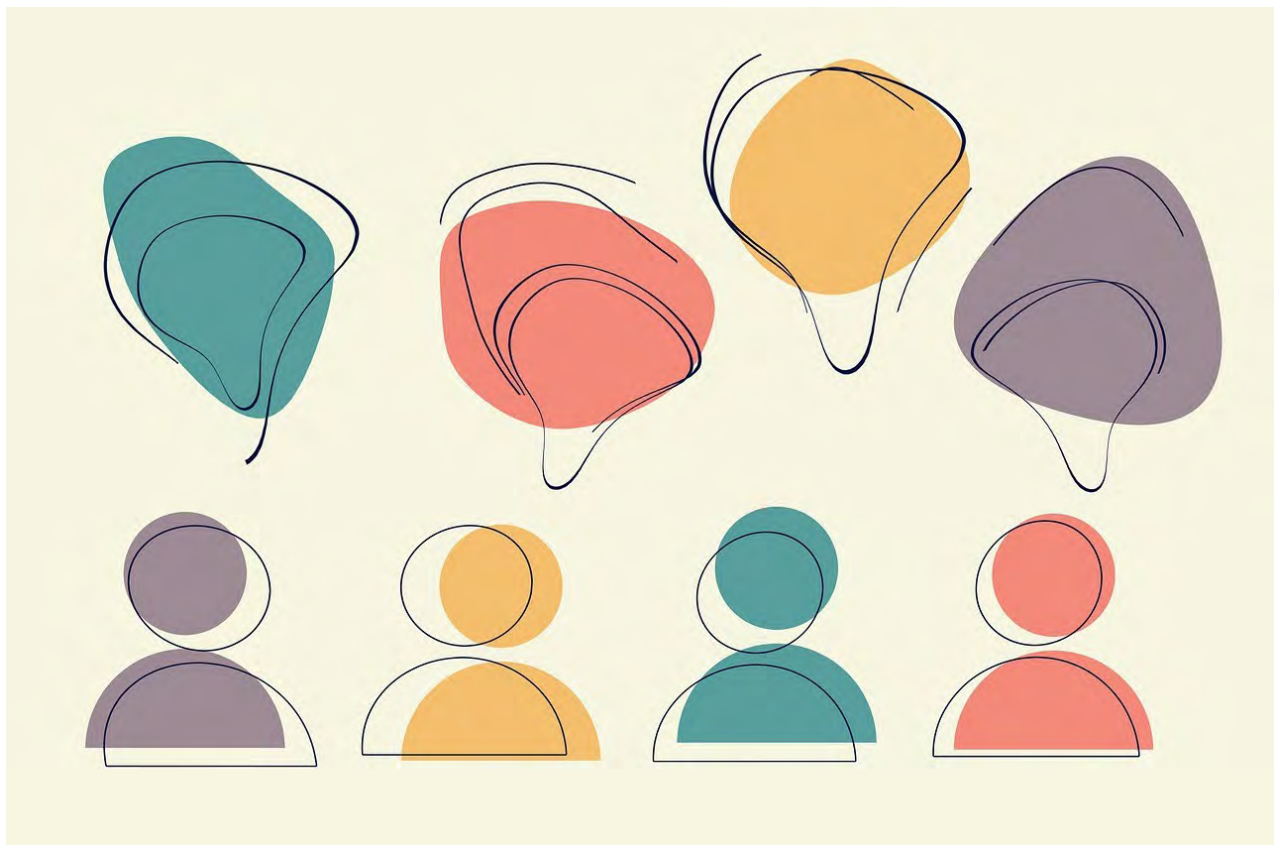
Nach Aufnahme des Pflegekindes gewährt das Jugendamt dem Pflegekind und der Pflegefamilie einen gewissen Zeitraum, in welchem das Pflegekind in der Familie ankommen und in welchem die Grundlage des Beziehungsaufbaus und der Bindung zwischen Pflegekind und Pflegefamilie gelegt werden kann. Die Mitarbeiter:innen des Jugendamtes respektieren diese sensible Phase des Kennenlernens und geben allen Beteiligten die gemeinsame Zeit, die benötigt wird.

HAUSBESUCH

Ist das Pflegekind gut in der Familie angekommen, werden die Mitarbeiter:innen des Sozialen Dienstes und der Pflegeeltern-Fachberatung einen ersten Hausbesuch in der Pflegefamilie absolvieren. Im Rahmen der Vollzeitpflege ist ein Hausbesuch mindestens einmal im Jahr vorgesehen. Des Weiteren finden regelmäßige Hilfeplangespräche statt.

Grundsätzlich ist die Durchführung eines Hilfeplanverfahrens verbindlich vorgeschrieben. Pflegeeltern leisten mit der Aufnahme eines Pflegekindes für die leiblichen Eltern Hilfe zu Erziehung und diese Hilfe muss regelmäßig überprüft und mit Zielen für den weiteren Verlauf festgelegt werden. Die Hilfe wird zunächst für 1 Jahr befristet. In diesem Zeitraum finden mindestens 1 Hausbesuch und 2 Hilfepläne statt, bevor die Hilfe um ein weiteres Jahr verlängert wird. 2 Jahre nach Aufnahme des Pflegekindes in einer Pflegefamilie wird die Hilfe dann entfristet und bis zur Volljährigkeit angelegt.

HILFEPLAN



ZIELE

Im Hilfeplan werden alle Vereinbarungen und Entwicklungen festgehalten, die für die Ausgestaltung der Hilfe notwendig sind und die die Unterbringung des Kindes betreffen. Der Hilfeplan soll regelmäßig in Zusammenarbeit mit allen Beteiligten fortgeschrieben werden. Es wird geschaut, was bisher erreicht wurde und welche Ziele es für die Zukunft gibt.

**SCHUTZ-
KONZEPT**

Mit Inkrafttreten des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes im Jahre 2021 wurde festgeschrieben, dass auch in Pflegefamilien ein Schutzkonzept zu entwickeln ist. Dieses Schutzkonzept ist an das Pflegekind und an die individuellen Bedürfnisse in der Pflegefamilie angepasst und muss jährlich durch die Mitarbeiter:innen des Jugendamtes mit dem Pflegekind und der Pflegefamilie besprochen werden. Das Schutzkonzept soll Kindern und Jugendlichen Sprechräume und eine Stimme verschaffen, damit sie lernen, ihre Meinung frei zu äußern. Es ist wichtig, dass das Pflegekind das Gefühl bekommt, mitzubestimmen und dass ihm auch die Möglichkeiten dafür eingeräumt werden. Die Pflegepersonen sollen dabei als vertrauensvolle Erwachsene fungieren, an welche sich das

Pflegekind wendet, um selbstwirksam zu sein. Je früher „kleinere“ Sorgen geäußert werden können, umso eher sind mögliche „größere“ Probleme frühzeitig sicht- oder verhinderbar und können rechtzeitig angesprochen oder behoben werden. Unser Ziel ist die Verwirklichung der Rechte und des Schutzes des Pflegekindes.



FORTBIL- DUNGEN UND SEMINARE

Bestandteil des Schutzkonzeptes ist es unter anderem auch, dass die Pflegepersonen angehalten sind, regelmäßig an Fortbildungen und Seminaren, welche durch das Jugendamt des Ilm-Kreises angeboten werden, teilzunehmen. Die Teilnahme an Fortbildungen und Seminaren ist Grundvoraussetzung für eine gelingende Kooperation und eine gute Zusammenarbeit zwischen dem Jugendamt und den Pflegepersonen.

Das Jugendamt bringt jährlich einen Fort- und Weiterbildungskatalog heraus, in welchem auch einige Fortbildungen und Seminare für Pflegeeltern- und auch für Pflegekinder angeboten werden. Es finden Veranstaltungen zu den unterschiedlichsten fachlichen Themen, wie beispielsweise Konsequente Erziehung oder FASD, statt. Aber auch wiederkehrende jährliche Veranstaltungen, wie das Sommerfest der Pflegefamilien oder das Weihnachtsbasteln, sind tolle Gelegenheiten, um mit anderen Pflegeeltern in Kontakt zu treten und um in den Austausch zu kommen.

Die elterliche Sorge wird im Bürgerlichen Gesetzbuch geregelt. Diese beinhaltet zum einen die Personensorge (inklusive Aufenthaltsbestimmungsrecht) und die Vermögenssorge. Die Vermögenssorge beinhaltet die Vertretung des Kindes in vermögensrechtlichen Fragen (Erbe, Verträge, Spareinlagen etc.). Die Personensorge regelt die Pflicht und das Recht der Eltern, ihr Kind zu pflegen, zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen. Im Normalfall liegt die elterliche Sorge für das Pflegekind auch nach der Aufnahme in eine Pflegefamilie bei den leiblichen Eltern. Pflegeeltern sind jedoch nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch berechtigt, Angelegenheiten des täglichen Lebens zu entscheiden sowie den Inhaber der elterlichen Sorge zu vertreten (§ 1688 BGB). Voraussetzung dafür ist die Ausstellung einer Vollmacht durch die Sorgeberechtigten. Dies heißt jedoch nicht, dass die Pflegeeltern dadurch die gesetzliche Vertretung für das Kind erhalten. In bestimmten Fällen benötigen sie weiterhin die Unterschrift der leiblichen Eltern oder des gesetzlichen Vertreters (Vormund).

ELTERLICHE SORGE

VORMUND- SCHAFT

Sind Eltern nicht in der Lage, die elterliche Sorge zu gewährleisten, kann diese durch das Familiengericht teilweise oder ganz entzogen werden. Das Familiengericht ist die Entscheidungsinstanz bei Eingriffen in die elterliche Sorge.

Wird den Eltern das Sorgerecht ganz oder teilweise entzogen, wird ein Pfleger bzw. ein Vormund für diese Teile eingesetzt. Vormünder sind qualifizierte Fachkräfte des Jugendamtes. Der Vormund handelt immer im Interesse des Mündels (des Pflegekindes), kennt dessen Interessen und Wünsche und bezieht das Pflegekind in die Zielfindung und Entscheidungen mit ein. Der Vormund schützt das leibliche, psychische und seelische Wohl des Pflegekindes und ist dessen rechtliche Vertretung. Ein Vormund ist angehalten, zu seinem Mündel (Pflegekind) 1x im Monat Kontakt zu haben, beispielsweise im Zuge eines Hausbesuches. Auch zu Hilfeplänen muss der Vormund hinzugezogen werden.

Den leiblichen Eltern des Pflegekindes steht, unabhängig von der elterlichen Sorge, das Recht auf Umgang mit ihrem Kind zu, soweit das Familiengericht keine anderen Festlegungen trifft. Auch bei Entzug der elterlichen Sorge durch das Gericht haben die leiblichen Eltern ein Recht, ihr Kind in regelmäßigen Abständen zu besuchen. Ebenso hat auch das Kind ein Recht auf Umgangskontakte mit seinen Eltern.

UMGANGS- RECHT

Generell sind die Umgangskontakte zwischen dem Pflegekind und seinen Eltern positiv zu bewerten. Die leiblichen Eltern sind für viele Kinder ein Teil der eigenen Lebensgeschichte. Sich mit dieser auseinander zu setzen und zu hinterfragen, sind bedeutend für die Identitätsfindung Heranwachsender.

POSITIVE BEZIEHUNGEN

Wichtig ist jedoch, dass die Umgangskontakte konfliktfrei verlaufen. Eine konstruktive und respektvolle Zusammenarbeit wirkt auf das Pflegekind entlastend und beeinflusst seine Entwicklung in der Pflegefamilie positiv.

PFLEGE- AUSWEIS

Nach Aufnahme eines Pflegekindes wird den Pflegeeltern ein Pflegeausweis ausgestellt. Dieser ist zur Vorlage bei Behörden, der Krankenkasse oder anderen Institutionen als anerkanntes Dokument von Bedeutung.

Der Pflegeausweis ist zum jährlich stattfindenden Hilfeplangespräch vorzulegen und wird dann um 1 Jahr verlängert.

VOLLMACHT

Um handlungsfähig für das Pflegekind zu sein, bekommen die Pflegeeltern eine Vollmacht ausgehändigt. Diese ist im Namen der Sorgeberechtigten des Pflegekindes ausgestellt und wird von diesen unterzeichnet. Mit dieser Vollmacht können Pflegeeltern unter anderem in den Bereichen Gesundheit, schulische Angelegenheiten oder auch in Ämter- und Behördenangelegenheiten wichtige Dinge für das Pflegekind klären oder ausführen. Mit den Sorgeberechtigten können auch individuelle Absprachen erfolgen und diese dann als Zusatzpunkte in die Vollmacht mit aufgenommen werden.



Herausgeber:

Landratsamt Ilm-Kreis – Jugendamt

Erfurter Straße 26

99310 Arnstadt

Bildnachweise: Seite 1, 4, 6, 9, 11, 17, 23, 25, 31 - © pixabay

Stand: Februar 2026

